

Antragsbereich U / Antrag 2

Antragsteller: Bezirk Schwaben

Empfänger: Bundesparteitag, Landesparteitag

U2: Umweltschutz ins Grundgesetz!

Die SPD fordert die Bundestagsfraktion auf, sich für die Einführung eines speziellen Umweltgrundrechtes in den Grundrechtskatalog des GG einzusetzen.

5 Begründung

Dieselskandal, der Austritt aus dem Austritt aus der Atomenergie, das Schmelzen der Gletscher in den Alpen... Auch die Themen wie Flächenfraß, Waldsterben, Klimaerwärmung oder Stickoxide in der Luft zeigen auf, dass es umweltrechtliche Maßnahmen dringend braucht!

10

Bereits 1971 hatte die SPD ein Grundrecht auf Umweltschutz in ihr Umweltprogramm aufgenommen und auch die Grünen hatten sich in der Zeit mit dem Ziel gegründet, dass Bürger*inneninitiativen oder Verbände bei Umweltverschmutzungen klagen können sollten. Die CDU hatte auch nach der Katastrophe in Tschernobyl das Interesse, dass die Aufnahme des Umweltschutzes in das Grundgesetz möglichst harmlos formuliert wird und auch für die Gerichte unverbindlich bleibt. Im Dezember 1983 lehnte eine Sachverständigenkommission des Innenministeriums die Einführung eines Grundrechts ab – und schlug stattdessen die Einführung eines Staatsziels Umweltschutz vor.

20

Als ablehnende Argumente wurde angebracht, dass die Begriffe „menschwürdige Umwelt“ sowie „natürliche Lebensgrundlagen“ nur unzureichend zu konkretisieren sind und die Frage nicht justitiabel beantwortet werden könne, worin die vom Staat konkret geschuldete Leistung hinsichtlich der Umwelt bestehen solle. Man sähe durch die Einführung eines Umweltgrundrechtes eine „Verunsicherung des Verfassungsrechts voraus, die eine Glaubwürdigkeitskrise für das Grundgesetz heraufbeschwören könne.

25

30 Erst nach der Wiedervereinigung einigte sich eine von Bundestag und Bundesrat eingesetzte gemeinsame Verfassungskommission 1993 auf eine Grundgesetzänderung und die Aufnahme des Artikels 20 a in die Verfassung. Diesen Kommissionsvorschlag nahmen am 27.10.1994 Bundestag und Bundesrat schließlich an.

35

So kommentierte bereits 1987 Ursula M. Händel : „Mancher mag einwenden, Papier sei geduldig und die Aufnahme des Staatszieles „Umweltschutz“ allein besage noch gar nichts. Diese Einschätzung, träfe sie zu, gilt für alle Verfassungsgebote. Natürlich muss ein Verfassungsauftrag Folgen für die Gesetzgebung haben. Doch derzeit hat der Umweltschutz auch in der herrschenden Rechtsprechung wegen der fehlenden verfassungsmäßigen Verankerung in keiner Weise den Stellenwert, den Umweltprobleme inzwischen im Bewusstsein vieler Bürger haben. Wer sich das Ausmaß heutiger Umweltskandale und die in der Regel mehr als lasche Reaktion der Justiz darauf vergegenwärtigt, darf eine Grundgesetzänderung nicht länger blockieren.“

Nach Art 20a GG schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen durch Legislative, Exekutive und Judikative u.a. die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. Dem Staat ist damit eine ausdrückliche Verpflichtung zum Schutz der Umwelt auferlegt, ohne dass im Gegenzug die Bürger*innen daraus eigene subjektive Rechte auf oder gegen hoheitliches Handeln herleiten können. Denn einklagbar sind Staatsziele, anders als Grundrechte, nicht.

55

Solche subjektiven Rechte auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen können sich auf der Ebene des Grundgesetzes nur aus den Grundrechten ergeben. Sie allein sind die Abwehrrechte und Leistungsrechte der Bürger*innen gegenüber dem Staat. Sie sind nicht nur im Falle verfassungsrechtlicher Streitigkeiten vor dem Bundesverfassungsgericht wichtig, sondern auch bei Fragen der Klagebefugnis im Verwaltungsprozessrecht. Die Grundrechte gewährleisten bis heute keine für den Umweltschutz bedeutsame Grundrechtposition, deren subjektiv-rechtlicher Schutz über die in Art. 1 ff. GG genannten Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum) hinausgehen. Somit müssen alle Schädigungen der Umwelt, die sich nicht unmittelbar lebens- gesundheits- oder eigentumsgefährdend auswirken, hingenommen werden.

Einige Landesverfassungen, wie Art. 141 III 1 BayVerf, Art. 39 II BBgVerf. und Art 12 II MVVerf. normieren zwar expressis verbis begrenzte umweltschutzbezogene Grundrechtpositionen, gewährleisten jedoch meist nur ein Recht auf Erholung in der freien Natur bzw. auf freien Zugang zur Landschaft.

Auch sind eine Reihe von europäischen Ländern deutlich weiter. Einige

75 haben bereits in den 80er-Jahren den Umweltschutz in ihre Verfassungen
aufgenommen, so zum Beispiel die Schweiz, Niederlande, Spanien, Portugal
oder die baltischen Staaten. Auf europäischer Ebene wirkt die EU gemäß
Art. 3 II EUV „auf ein hohes man an Umweltschutz und Verbesserung der
Umweltqualität“ hin und benennt in Art. 191 I AUEV verbindliche Ziele der
80 gemeinschaftlichen Umweltschutzpolitik wie die Erhaltung und Schutz der
Umwelt oder die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen
Ressourcen.

Wir wollen der EU folgen und nicht der Gegenwart hinterherhinken. Die
85 Grundrechtsinhaber*innen hätten dadurch im Ergebnis – unter allerdings
noch zu konkretisierenden Voraussetzungen- ein eigenes Recht gegen den
Staat auf die Abwehr nachteiliger Beeinträchtigungen der Umwelt.

Durch das seit den 80er Jahren entwickelte Umweltrecht wurden die
90 Begriffe „Umwelt“ bzw. „natürliche Lebensgrundlagen“ konkretisiert.
Sie vereinen in sich die gesamte natürliche, die Basis des menschlichen
Lebens bildende Umgebung, auch wenn anthropogene Einwirkungen sie
mittlerweile erheblich verändert haben. Erfasst werden die Umweltmedien
Luft, Wasser, Boden sowie Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen in ihren
95 Lebensräumen, einschließlich der Wechselwirkungen.

Die Verankerung eines Umweltgrundrechtes im Grundgesetz könnte
ebenfalls das Bewusstsein in der Bevölkerung für die Umwelt und ihre
Ressourcen verstärken. Ein Grundrecht schafft häufig ein gewisses Gefühl
100 von Verantwortung und Identifikation.

Auch könnte ein Umweltgrundrecht eine „Kernbestandsgarantie“ für das
geltende Umweltrecht implizieren. Es wäre den staatlichen Gewalten
unstatthaft, bestimmte rechtliche Mindeststandards zum Schutz der
105 natürlichen Lebensgrundlagen zu unterschreiten. Bei den zahlreichen Rege-
lungsdefiziten, die bis jetzt vorliegen, wären Nachbesserungen einklagbar.
Die Gesetzgebung hätte dafür zu sorgen, dass das grundrechtlich geforderte
Umweltschutzniveau durch ihre Rechtsetzung erreicht wird.

110 Ziel muss es in Zukunft sein, eine beschleunigte und vertiefte Prioritä-
tenverschiebung zugunsten der Umwelt zu erreichen. Ein Grundrecht auf
Umweltschutz ist ein erster Schritt in Richtung einer solchen Prioritätenver-
schiebung. Insbesondere würde der Gesetzgeber dazu gezwungen werden,
die Umweltschutzgesetzgebung im neuen Licht des neuen Grundrechtes zu

115 beurteilen und stärker an die Bedürfnisse des Umweltschutzes auszurichten.